

DAS STEIERMÄRKISCHE VERANSTALTUNGSGESETZ 2012 - StVAG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

- Öffentliche Veranstaltungen
- Veranstaltungsstätten

Ausnahmen

- Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen geregelt sind, wie z.B. Lichtspielgesetz, Tanzschulgesetz ...
- Veranstaltungen, die vom Anwendungsbereich bewusst ausgenommen sind, wie z.B. politische und kirchliche Veranstaltungen, Ausstellungen in und von Museen ...
- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetrieben, die durch den/die BetriebsinhaberIn durchgeführt werden
- ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten
 - zu deren sicherer Ausübung die TeilnehmerInnen durch eigenes Verhalten wesentlich beitragen
 - zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden
 - die im Freien zw. 8.00 - 22.00 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden

Begriffsbestimmungen

- Veranstaltungseinrichtungen z.B. Zelte, Tribünen ...
- Veranstaltungsbetriebseinrichtungen z.B. Transportmittel ...
- Veranstaltungsmittel z.B. Lautsprecher, Beleuchtungen ...
- Ortsfester Veranstaltungsbetrieb z.B. Fußballplätze ...

Persönliche Voraussetzungen VeranstalterInnen

- Eigenberechtigt und volljährig

VERANSTALTUNGEN

Meldepflicht (Frist 2 Wochen)

- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die nicht durch den/die BetriebsinhaberIn durchgeführt werden
- Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung umfasst sind
- Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind
- Kleinveranstaltungen:
 - max. 300 Personen
 - Veranstaltungszeit zw. 08.00 - 23.00 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten
 - nicht länger als 3 Tage

Anzeigepflicht (Frist 6 Wochen)

- Veranstaltungen in nicht bewilligten Veranstaltungsstätten (sofern nicht als Kleinveranstaltung nur meldepflichtig)
- Veranstaltungen, die weder melde- noch bewilligungspflichtig sind

Bewilligungspflicht (Frist 3 Monate)

- Großveranstaltungen (mehr als 20.000 Personen)

Mobile Veranstaltungen/Veranstaltungsbetriebe

- Gleichartige Veranstaltung an verschiedenen Veranstaltungsorten:
 - Mobile Veranstaltung z.B. Zirkus
 - Mobiler Veranstaltungsbetrieb: z.B. Jahrmarkt

Verbotene Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit strafrechtlich relevanten Tatbeständen

VERANSTALTUNGSSTÄTTEN

- regelmäßige (= mehr als 10 Veranstaltungstage im Kalenderjahr) oder dauernde Veranstaltungen
- Meldung der einzelnen Veranstaltungen
- Wiederkehrende Überprüfung alle 10 Jahre

REGISTER

- Landesregierung führt ein öffentliches Register für:
 - Mobile Veranstaltungen / Veranstaltungsbetriebe
 - Veranstaltungseinrichtungen
- Wiederkehrende Überprüfung alle 2 Jahre
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 3 Paulustorgasse 4, 8010 Graz
www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75853222/DE/

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- Anhängige Verfahren, die vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, sind einzustellen
- Laufende Verfahren werden nach „altem Gesetz“ beendet
- Genehmigte Betriebsstätten sind binnen 5 Jahren nach den erforderlichen Mindeststandards zu adaptieren
- Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen:
 - Bewilligungen bleiben vorläufig bei Registrierungen der Veranstaltungs(betriebs-)einrichtungen aufrecht
 - Alte Bewilligungen erlöschen nach 3 Jahren oder wenn ein Verfahren nach neuem Gesetz als mob. Veranstaltung/mob. Veranstaltungsbetrieb abgeschlossen wird

ZUSÄTZLICHE BEWILLIGUNGEN

Zivilrecht

- Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin erforderlich

Weitere Gesetze

- Veranstaltungen auf Straßen (§ 82 StVO):
Mag. Abt. 10/1 – Straßenamt
Europaplatz 20, 8011 Graz
strassenamt@stadt.graz.at
- Naturschutz (NschG 1976):
Mag. Abt. 17 – Bau- und Anlagenbehörde
Europaplatz 20, 8011 Graz
bab@stadt.graz.at
- Pyrotechnische Effekte (PyroTG 2010), Sportl. Veranstaltungen auf Straßen (§ 64 StVO), Umzüge, Prozessionen auf Straßen (§ 86 StVO):
Landespolizeidirektion Steiermark
Referat Sicherheitsverwaltung
Parkring 4, 8010 Graz
LPD-ST-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Mag. Abt. 17 / Bau- und Anlagenbehörde
Veranstaltungsreferat
Wurmbrandgasse 4, 8011 Graz
Tel: +43 316 872-5974
Fax: +43 316 872-5979
veranstaltungen@stadt.graz.at
www.graz.at/veranstaltungsreferat